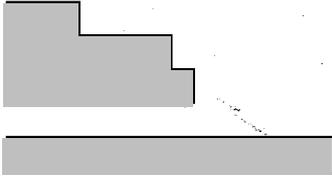




Bundesamt  
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL +49 (0)228 99 410 - 5234

FAX +49 (0)228 99 410 - 5102

AKTENZEICHEN I 5 - 1530/2 - A2 - 732/2015

DATUM Bonn, 23. Juli 2015

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
- IFG -**

HIER Adoptionen

BEZUG Ihre E-Mail vom 15. Juli 2015

ANLAGE 1 Broschüre

Sehr geehrte

ich komme zurück auf Ihre im Bezug genannte E-Mail. Mit dieser E-Mail haben Sie unter Bezugnahme auf die Studie „Adoption without consent“ von Frau Dr. Claire Fenton-Glynn um die Beantwortung mehrerer Fragen zu Adoptionen in Deutschland gebeten.

Das Bundesamt für Justiz nimmt als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) die Aufgaben der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) auf Bundesebene wahr. Die Aufgaben sind im Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) näher beschrieben und betreffen die Vertragsstaaten des HAÜ. Wichtig ist dabei, dass die BZAA selbst keine Befugnis zur Adoptionsvermittlung hat. Darüber hinaus ist die BZAA nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) in familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennung im Ausland vollzogener Adoptionen beteiligt. Die BZAA erhebt in diesem Zusammenhang keine Daten zu statistischen Zwecken.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Zur Entwicklung der Zahlen zu nationalen Adoptionen liegen der BZAA mangels Befassung keine Erkenntnisse vor. Zu Adoptionen, die ohne Einwilligung der leiblichen Eltern erfolgt sind, liegen der BZAA ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

Zu Fragen 3 und 4:

Zum Begriff der Auslandsadoption gibt es keine einheitliche Definition. Nach dem hiesigen Verständnis liegt eine Auslandsadoption dann vor, wenn für das Kind mit seiner Adoption ein Wechsel seines Aufenthaltes von einem Staat (Herkunftsstaat) in einen anderen (Aufnahmestaat) verbunden ist (vgl. Artikel 2 HAÜ). In diesem Zusammenhang spielt die Staatsangehörigkeit der Beteiligten keine Rolle. Demgegenüber orientieren sich die von dem Statistischen Bundesamt herausgegebenen Zahlen an der Staatsangehörigkeit der Beteiligten. Eine genaue zahlenmäßige Erfassung der Auslandsadoptionen ist in diesem Zusammenhang bereits deswegen nicht möglich, weil nach deutschem Recht nicht von einer Fachstelle begleitete Auslandsadoptionen im Verhältnis zu Staaten, die dem HAÜ nicht angehören, nicht verboten sind und daher nicht erfasst werden können. Folglich können auch die hier bekannten Zahlen keinen umfassenden Überblick vermitteln, insbesondere nicht zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen wie dem Tod der leiblichen Eltern, Gründe für die Adoptionsfreigabe, Zusammensetzung der Eltern etc.. Solche Fakten werden nicht statistisch auswertbar erfasst. § 9d AdVermiG regelt insoweit die Zweckgebundenheit der Datenerhebung.

Zu Frage 5:

Zu Leihmutterchaften, die im Ausland durchgeführt wurden, liegen der BZAA keine Informationen vor.

Zu Frage 6:

Die Europäische Union kann auf internationale Adoptionen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht regulierend einwirken.

Zu Frage 7:

Die Befugnis zur internationalen Adoptionsvermittlung ist in § 2a Absatz 3 AdVermiG geregelt. Danach dürfen die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, Adoptionsvermittlungsstellen örtlicher Jugendämter mit entsprechender Gestattung, anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (sog. Freie Träger) im Rahmen ihrer Zulassung sowie ausländische Stellen mit Einzelfallgestattung durch die BZAA internationale Adoptionen vermitteln. Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen erhalten keine staatlichen Gelder.

Zu Frage 8:

Die Frage nach den Gebühren, die Adoptivbewerber für eine internationale Adoptionsvermittlung zu entrichten haben, lässt sich nicht pauschal beantworten, da das je nach Vermittlungsstelle und Herkunftsstaat unterschiedlich ist. Die Adoptionsvermittlung darf nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein (§ 4 Absatz 1 AdVermiG), d.h. steuerrechtlich muss Gemeinnützigkeit (§ 52 Abgabenordnung) vorliegen. Soweit die internationale Adoptionsvermittlung durch Landes- oder örtliche Jugendämter erfolgt, enthält die Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) in § 5 die Regelung, dass für die Durchführung eines internationalen Vermittlungsverfahrens einschließlich Eignungsprüfung 2.000,00 € zu erheben sind. Dieser Betrag teilt sich auf in 800,00 € für das Führen des Vermittlungsverfahrens und 1.200,00 € für die Eignungsprüfung. Weitere Kosten im Inland (z.B. Bundeszentralregisterauszug, ärztliche Bescheinigungen, Übersetzungs- und Übermittlungskosten) und im Ausland (dort anfallende Gebühren, Arzt- und Dolmetscherkosten) sind davon nicht erfasst.

Zu Frage 9:

Soweit die Frage nationale Adoptionen betrifft, liegen der BZAA bereits mangels Befassung keine Erkenntnisse vor. Auch im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung wird eine Unterscheidung zwischen offener und geschlossener Adoption nicht erfasst.

Zu Frage 10:

Die Frage, wie viele bekannte Elternteile ein Kind im Ausland hat, welches nach Deutschland zur Adoption vermittelt wird, wird nicht in statistisch auswertbarer Weise erfasst.

Zu Frage 11:

In der Regel werden bei internationalen Adoptionsvermittlungen die Adoptionen im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochen. Die Zustimmungserfordernisse richten sich dann nach dem nationalen Recht des Herkunftsstaates.

Weitere Informationen wie beispielsweise Gesetzestexte, Staatenlisten und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der hiesigen Behörde ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)) unter dem Link

Themen > Bürgerdienste > Auslandsadoption.

Die von der BZAA herausgegebene Broschüre „Internationale Adoption“ habe ich diesem Schreiben zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die von Ihnen zitierte Studie „Adoption without consent“ von Frau Dr. Claire Fenton-Glynn auf Seite 27 nicht, wie Sie in Ihrer E-Mail ausführen, von 3293 "Zwangsadoptionen" in Deutschland spricht, bei denen die Kinder "den Eltern schlichtweg weggenommen" werden. Die genannte Zahl betrifft vielmehr die Gesamtzahl der Inlandsadoptionen in Deutschland für das Jahr 2013. Die Studie hält fest, dass insoweit nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen die Adoption ohne Zustimmung der leiblichen Eltern erfolgt ist. Eine Adoption ohne Zustimmung der leiblichen Eltern bedeutet auch nicht zwangsläufig, dass Kinder Eltern „einfach weggenommen“ werden. Die Studie spricht insoweit von verschiedenen möglichen Hintergründen, warum die Zustimmung der leiblichen Eltern nicht eingeholt worden ist.

Dieser nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilte Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

